

Beschluss Nr. 025/2023

Betreff:

Antrag des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ÖDW-RWEE, Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen (AENB) auf Ermächtigung, im Rahmen der Verwaltung von Gebäudepässen die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden,

Beschließt am 21.07.2023

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Öffentlichen Dienst der Wallonie ÖDW-RWEE, Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen (AENB), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um ermächtigt zu werden, im Rahmen der Verwaltung von Gebäudepässen die Nationalregisternummer benutzen zu dürfen.

Der Antragsteller möchte ebenfalls auf bestimmte Informationen der Zentralen Datenbank der Sozialen Sicherheit zugreifen. Da dieser Zugriff jedoch nicht in die Zuständigkeiten des für Inneres zuständigen Ministers fällt, wird dieser Antrag nicht im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung behandelt.

Außerdem stellen wir klar, dass die Erkennungsdaten beim Kataster verfügbar sind.

Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann schon mehrere Ermächtigungen zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters geltend machen, und zwar:

- vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters, nämlich die NR-Beschlüsse:
 - o Nr. 010/2012 vom 11. Januar 2012,
 - o Nr. 018/2013 vom 20. März 2013,
 - o Nr. 012/2016 vom 2. März 2016,
 - o Nr. 070/2016 vom 14. November 2016,
 - o Nr. 019/2017 vom 19. April 2017
- und vom Minister des Innern, nämlich den Beschluss Nr. 047/2020 vom 9. Juni 2020.

Vorliegender Antrag wird jedoch im Rahmen eines anderen Zwecks als desjenigen der vorerwähnten Ermächtigungen eingereicht und wird folglich als neuer Antrag analysiert.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, die belgische öffentliche Behörden für Informationen betreffen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Da es sich beim Antragsteller um den Öffentlichen Dienst der Wallonie handelt, ist er zweifellos eine belgische öffentliche Behörde, die im Rahmen des Gemeinwohls handelt.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

Vorbemerkung - Grundsatz der formellen Gesetzmäßigkeit - Artikel 22 der Verfassung

Gemäß dem Gutachten Nr. 68.936/AG der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 7. April 2021 zu einem Vorentwurf eines Gesetzes "über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation" garantiert Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger, dass in die Ausübung des Rechts auf Achtung vor dem Privatleben nicht eingegriffen werden darf, es sei denn aufgrund von Regeln, die von einer demokratisch gewählten Versammlung angenommen wurden, indem er dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieses Recht verletzt werden darf.

Jedoch verstößt eine Übertragung auf eine andere Befugnisebene nicht gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip, sofern die Ermächtigung hinreichend genau definiert ist und sich auf die Durchführung von Maßnahmen bezieht, deren "wesentliche Elemente" im Voraus vom Gesetzgeber festgelegt werden. Mit diesem Gutachten folgt der Staatsrat somit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts.

Laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates müssen die "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt werden. Die Gesetzgebungsabteilung ist der Ansicht, dass folgende Elemente unabhängig vom Gegenstand prinzipiell "wesentliche Elemente" darstellen:

- 1) die Kategorie verarbeiteter Daten,
- 2) die Kategorie betroffener Personen,
- 3) der Verarbeitungszweck,
- 4) die Kategorie von Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben,
- 5) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten.

Dieser Standpunkt wurde vom Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 110/2022 vom 22. September 2022 übernommen.

Der Antragsteller muss an diese Rechtsprechung erinnert und darauf hingewiesen werden, dass es in seiner Verantwortung liegt, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Elemente der im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung beabsichtigten Verarbeitung in einem Dekret enthalten sind.

Es ist dennoch festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Antrags die oben aufgeführten wesentlichen Elemente nur teilweise in einer normativen Bestimmung festgelegt sind. Auf diese Elemente wird weiter unten noch näher eingegangen.

Vorliegende Ermächtigung wird daher nur vorübergehend für ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist muss der regionale Gesetzgeber Artikel 22 der Verfassung genügen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Von vorliegender Ermächtigung betroffen sind natürliche Personen, die sich gemäß Artikel 39/1 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden - EEG-Dekret an die Gebäudepass-Schnittstelle anschließen.

2.4 Allgemeine Beschreibung – Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Vorliegender Antrag ist im Hinblick auf die Verwaltung von "Gebäudepässen" eingereicht worden.

Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Antragsteller stützt, ist Artikel 39/1 des vorerwähnten Dekrets vom 28. November 2013 - EEG-Dekret, der Folgendes vorsieht:

"Art. 39/1 - § 1. Für jedes Gebäude wird eine globale Akte, "Gebäudepass" genannt, eingerichtet.

Der Gebäudepass dient zu folgenden Zwecken:

1° Zentralisierung der Informationen in Bezug auf den Zustand des Gebäudes;

2° Information des Inhabers dinglicher Rechte über die Arbeiten und Eingriffe, die zwecks der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Instandhaltung des Gebäudes durchzuführen sind;

3° Visualisierung des Fortschritts des Gebäudes in Bezug auf seine Ziele innerhalb der Renovierungsstrategie;

4° Dokumentierung und Speicherung der Daten in Bezug auf die Zertifizierungen, Zeugnisse, Genehmigungen, Arbeiten, Eingriffe und Kontrollen, die im Gebäude durchgeführt wurden bzw. durchzuführen sind;

5° Dematerialisierung des Austauschs zwischen Regierung, Unternehmen und Inhaber dinglicher Rechte.

Die Regierung richtet ein System ein, das eine angemessene und sichere Kommunikation zwischen den Beteiligten gewährleistet.

§ 2. Der Gebäudepass enthält mindestens die Daten, die es ermöglichen, das Gebäude, den/die Inhaber von dinglichen Rechten und die Fachleute, die an den Arbeiten und Zertifizierungen, denen es unterzogen wurde, beteiligt waren, zu identifizieren, sowie Informationen über die Immobiliengeschäfte, die getätigt wurden bzw. zu tätigen sind, und die Arbeiten, die durchgeführt wurden bzw. durchzuführen sind, um die Ziele der Renovierungsstrategie zu erreichen.

Die Regierung bestimmt die Daten in Bezug auf die Zeugnisse, Genehmigungen, Arbeiten, Eingriffe und Kontrollen betreffend das Gebäude, die im Gebäudepass enthalten sind, sowie die Instrumente, die darin eingearbeitet werden können, um die Information, die Instandhaltung, die Überwachung während des gesamten Lebenszyklus des Gebäudes zu gewährleisten.

Die Regierung bestimmt die Form des Gebäudepasses.

Inhalt und Form des Gebäudepasses können je nach der Beschaffenheit des Gebäudes, seinem Alter oder seinem Zweck differenziert werden.

§ 3. Der Gebäudepass ist jedem Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Gebäude zugänglich.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für den Zugang zum Gebäudepass bei dem Verkauf des Gebäudes oder im Rahmen jeder Urkunde zur Bestimmung, Übertragung oder Bestellung eines dinglichen Rechts.

Die Regierung bestimmt, welche anderen Personen zum Gebäudepass Zugang haben, die zugänglichen Daten und die Modalitäten für den Zugang."

Gemäß Artikel 39/1 § 1 Absatz 3 des EEG-Dekrets hat der Antragsteller eine EDV-Plattform entwickelt, die den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten ermöglicht. In diesem Rahmen werden die Daten des Nationalregisters eingesehen, um die mit den Gebäuden verbundenen Inhaber von dinglichen Rechten zu identifizieren.

Die Benutzung der Nationalregisternummer ist notwendig, um die mit einer starken Authentifizierung, insbesondere durch den elektronischen Personalausweis, verbundenen Überprüfungen auf der EDV-Plattform zu gewährleisten und um auf der Grundlage dieses eindeutigen Schlüssels den Bürger, der Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Gebäude ist, eindeutig zu identifizieren und andere Quellen (z.B. Kataster) abzufragen.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten mitgeteilt. Der Antragsteller gibt an, dass er über eine Sicherheitspolitik verfügt und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Er wird ebenfalls daran erinnert, dass es ihm obliegt, nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten DSB, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussschema und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde zu halten.

2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten – Verhältnismäßigkeit

Zugriff auf und Benutzung der Nationalregisternummer

Die Benutzung der Nationalregisternummer ist notwendig, um die mit einer starken Authentifizierung auf der EDV-Plattform verbundenen Überprüfungen zu gewährleisten und um auf der Grundlage dieses eindeutigen Schlüssels den Bürger, der Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Gebäude ist, eindeutig zu identifizieren und andere Quellen (z.B.: Kataster) abzufragen.

Die Rechtsübertragung ermöglicht es einem Inhaber eines dinglichen Rechts, in seinem Namen für eine bestimmte Zeit Zugriff auf die Gebäudepass-Anwendung zu gewähren.

Konkret bedeutet dies, dass ein Inhaber eines dinglichen Rechts, wenn er mit seinem Pass verbunden ist, die Möglichkeit hat, über seine E-Mail-Adresse für einen bestimmten Zeitraum eine Person dazu einzuladen, seine Passdaten einzusehen.

Für das nachfolgende Beispiel gilt:

IDR = Inhaber eines dinglichen Rechts, der das Recht auf Einsichtnahme seiner Informationen an EMPF überträgt

EMPF = Empfänger der von IDR durchgeführten Übertragung

Wenn IDR die Übertragung durchführt:

- Eine E-Mail mit einem "Token" wird gesendet, das mit der Einladung an EMPF verknüpft ist.

Bei diesem Schritt werden gespeichert: NRN/Name/Vorname des IDR, E-Mail des EMPF, Anmeldetoken, Gültigkeitsdauer des Token, Gültigkeitsdauer des Zugriffs.

Wenn EMPF die E-Mail mit dem Einladungslink erhält, muss er sich über die Aktivierung mit seinem Personalausweis anmelden.

Bei der Anmeldung wird die NRN des EMPF also das Token ersetzt, um die Verbindung zwischen IDR und EMPF herzustellen.

Bei diesem Schritt werden gespeichert: NRN/Name/Vorname von IDR, NRN/Name/Vorname von EMPF, Gültigkeitsdauer des Zugriffs.

Während der Gültigkeitsdauer der Übertragung hat EMPF, wenn er sich anmeldet, die Möglichkeit, die Kataster-/Passdaten als EMPF oder IDR abzurufen.

Wenn die Gültigkeitsdauer überschritten ist, ist der Zugriff von EMPF als IDR ist nicht mehr möglich.

Diese Funktionalität ermöglicht dem IDR, einem Helfer, einem Fachmann, der am Gebäude arbeitet, dem ÖDW, einem Notar usw. ... Zugriff zu gewähren.

Die Benutzung der Nationalregisternummer wird gewährt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden ständig eingesehen, da die Aufgaben des Antragstellers fortlaufend ausgeübt werden müssen.

2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen ist auf Personalmitglieder beschränkt, die mit der Bearbeitung der Akten beauftragt sind, die unter die vorerwähnten Zwecke fallen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist nur möglich, sofern sie im Rahmen der Aufträge erfolgt, die Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung muss jedoch festgestellt werden, dass die Kategorien der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, und die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten nicht durch eine Rechtsgrundlage bestimmt sind und dass die vom Antragsteller geplante Bearbeitung folglich nicht das Kriterium der formellen Gesetzmäßigkeit erfüllt, wie es jedoch in Artikel 22 der Verfassung vorgesehen ist.

Aus Gründen der Kontinuität der öffentlichen Dienste und in Anbetracht der Einhaltung des Grundsatzes der guten Verwaltung, dem der für Inneres zuständige Minister unterliegt, wird dem Antragsteller jedoch ausnahmsweise eine Ermächtigung für eine Dauer von einem Jahr erteilt, so dass er in dieser Zeit seine Vorschriften an die Bestimmungen von Artikel 22 der Verfassung anpassen kann.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Nationalregisternummer wird nur für die Gültigkeitsdauer der Rechtsübertragung aufbewahrt.

3. Beschluss


Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf diese zuzugreifen,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von einem Jahr ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung